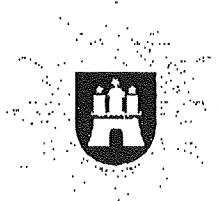


040428622309

**POLIZEI**  
Hamburg**Freie und Hansestadt Hamburg**  
**Behörde für Inneres und Sport**

Polizei • Postfach 600280 • 22202 Hamburg

Polizei  
Direktion Einsatz  
DE 24 - VersammlungsbehördeBesucheranschrift:  
Bruno-Georges-Platz 1  
22297 HamburgTelefon 040 / 428 6 – 22400 / 22410 (Durchwahl)  
Telefax 040 / 428 6 – 66038  
E-Mail: legozentrum@polizei.hamburg.deTgb.-Nr.: 668/2017  
Tgb.-Nr.: 738/2017

Hamburg, den 02.07.2017

Versammlung in der Form eines Protestcamps beginnend am 02.07.2017 und endend am 09.07.2017; angemeldeter Aufbau beginnend am 02.07.2017 und anschließender Abbau bis 11.07.2017.

Ihre schriftliche Anmeldung vom 24.04.2017 sowie anschließender Schriftverkehr und örtlicher Neuerung vom 30.06.2017

**Anmeldebestätigung mit beschränkenden  
Verfügungen**

Gemäß § 14 (1) des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert am 08.12.2008 (BGBl. I S. 2366) meldeten Sie am 24.04.2017 schriftlich per Fax über die Kanzlei Budapester Straße, namentlich [REDACTED], ein politisches Protestcamp als Versammlung bei der Versammlungsbehörde an. Laut Ihren Angaben soll die Versammlung am 30. Juni 2017 beginnen und am 9. Juli enden. Die Versammlung soll als Dauerkundgebung durchgängig auf dem Gelände des Hamburger Stadtparks stattfinden. Eine Skizze haben Sie beigelegt. Laut Ihren Angaben erwarten Sie ca. 10.000 Teilnehmer. Das Protestcamp soll Ihren Angaben nach unter dem Tenor „Alternativen zum Kapitalismus leben und sichtbar machen!“ durchgeführt werden. Nach Durchsicht Ihrer Anmeldung erwiderte ich Ihnen am 25.04.2017,

040428622309<sub>2</sub>

dass es sich bei der von Ihnen gewählten Örtlichkeit (Stadtpark) um eine öffentliche Fläche handele, die durch ein gesondertes Gesetz geschützt sei (Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen; dort § 4 Absatz 2). Demnach sei das Bezirksamt im Rahmen seines Genehmigungsverfahrens originär zuständig. Grün- und Erholungsanlagen unterlägen gemäß § 1 des „Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen“ der dort verankerten Zweckbestimmung. Die Versammlungsbehörde könne nicht über diese Fläche im Rahmen der Konzentrationsmaxime verfügen, da es sich insgesamt nicht um eine Versammlung handele. Nur das zuständige Bezirksamt könne einen Antrag auf Sondernutzung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilen oder ablehnen. Sobald diese Erlaubnis vom Bezirksamt bei Ihnen vorgelegen hätte, könnten Sie gerne mit uns, dann auch zeitnah, einen Termin für ein Kooperationsgespräch vereinbaren.

Am 02.05.2017 fand in den Räumen des Bezirksamts Hamburg-Nord ein Gespräch zwischen Ihnen und Vertretern des Bezirksamtes statt. Dort wurde Ihnen nach Erörterung der Sach- und Rechtslage verdeutlicht, dass eine Nutzung des Stadtparks für den angehenden Zweck nicht in Frage kommt. Dort wurde Ihnen vorsorglich untersagt das angedachte Protestcamp durchzuführen. Dies wurde Ihnen mit Schreiben des Bezirksamtes-Nord vom 12.05.2017 zugesandt. Daraufhin legten Sie am 24.05.2017 gegen den Bescheid Widerspruch ein. Noch am selben Tag beantragten Sie Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht Hamburg (19 E 5697/17).

Im Beschluss vom 07.06.2017 legte das Verwaltungsgericht u.a. fest, dass die Freie und Hansestadt Hamburg den Aufbau und die Durchführung in dem von Ihnen angegebenen Zeitraum zu dulden hat. Dagegen hatte die Antragsgegnerin am 12.06.2017 Beschwerde eingelegt (4 Bs 125/17).

Noch während dieses laufenden Beschwerdeverfahrens hatten Sie gegen den die Anmeldung des Camps als Versammlung im Stadtpark betreffenden Teil der Allgemeinverfügung vom 01.06.2017, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger, Seite 869 am 09.06.2017, einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gerichtet. Das Eilverfahren des Verwaltungsgerichts (19 E 6258/17) führte zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 15. Juni 2017 gegen die Allgemeinverfügung vom 1. Juni 2017 insoweit, als diese die Fläche der von Ihnen angemeldeten Veranstaltung mit dem Tenor „Alternativen zum Kapitalismus leben und sichtbar machen“ betrifft. Auch gegen diese Entscheidung hat die Antragsgegnerin am 21.06.2017 Beschwerde eingelegt, die am 30.06.2017 begründet wurde.

Der rechtlichen Einschätzung des Verwaltungsgerichts in der Entscheidung 19 E 5697/17 vom 07.07.2017, das Protestcamp als Ganzes unter den Schutz des Art. 8 GG zu stellen, hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht im Rahmen des von der Antragsgegnerin angestrebten Beschwerdeverfahrens (4 Bs 125/17) widersprochen (Beschluss vom 23.06.2017) und dem Protestcamp als Ganzes die Versammlungseigenschaft abgesprochen.

040428622309<sub>3</sub>

Dagegen haben Sie beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) beantragt, die Freie und Hansestadt Hamburg im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Versammlung mit dem Tenor "Alternativen zum Kapitalismus leben und sichtbar machen" gemäß der Anmeldung des Antragstellers vom 24.04.2017 (Anlage 2) auf der großen Wiese (Festwiese) des Hamburger Stadtparks, die vom 30.06.2017 bis zum 09.07.2017 in der Form eines politischen Protestcamps mit bis zu 10.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden wird, sowie den spätestens am 28.06.2017 beginnenden Aufbau und den bis zum 11.07.2017 erfolgenden Abbau, zu dulden. Daraufhin hat das BVerfG gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG am 28. Juni 2017 beschlossen (Az: 1 BvR 1387/17):

1. Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport - Polizei - wird verpflichtet, über die Duldung der Veranstaltung mit dem Tenor „Antikapitalistisches Camp - Alternativen zum Kapitalismus leben und sichtbar machen“ als Versammlungsbehörde nach Maßgabe der Entscheidungsgründe (2 b cc) versammlungsrechtlich zu entscheiden.
2. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

In Erfüllung dieser Anweisung wurde mit Ihnen, Ihrem Anwalt und 6 weiteren Personen noch am 29.06.2017 ein Kooperationsgespräch vereinbart und geführt. Das Gespräch wurde in der Zeit von 13:58 bis 14:02 Uhr geführt.

Nach kurzer Begrüßung der Anwesenden fragte Herr Lückfett nach den aktuellen Vorstellungen der Anmelder, unter Berücksichtigung der Entscheidungen des OVG und des BVerfG. ■■■■■ äußerte, dass das BVerfG gewisse Vorgaben gemacht habe und der Stadtpark als Örtlichkeit weiterhin feststehen würde. Ansonsten wäre die Anmeldung der Versammlungsbehörde inhaltlich bekannt. Die Veranstaltung habe somit im Stadtpark stattzufinden und das Schlafen sei vom Urteil des BVerfG ebenfalls gedeckt. Herr Lückfett entgegnete, der Stadtpark komme aufgrund der bekannten Sicherheitsaspekte und der zu befürchtenden Schädigungen des Parks nicht in Betracht. Das Schlafen sei durch den Beschluss des BVerfG nicht als versammlungsimmanent zu betrachten. ■■■■■ war anderer Meinung und gab sinngemäß aus dem Beschluss wieder, dass dies nur auf solche Personen zuträfe, die an anderen Versammlungen teilnehmen wollten. Herr Lückfett erwiderte, dass dies einem Teil seiner Teilnehmer unterstellt werde und eine Trennung nicht gewährleistet werden kann. ■■■■■ äußerte daraufhin, dann brauche man hier nicht weiter zu machen. Nach wechselseitigen Erwidern bekräftigte Herr Lückfett, dass der Stadtpark und dortiges Schlafen keine Option sei und dies

040428622309<sub>4</sub>

ansonsten beschränkend verfügt werden würde. [REDACTED] fragte, ob dies Herrn Lückfett's Ernst sei und warf ihm rechtswidriges Verhalten vor. Daraufhin wurde das Kooperationsgespräch von [REDACTED] beendet.

Vor dem Hintergrund eines nicht absehbaren Ausgangs des Beschwerdeverfahrens (Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, 4 Bs 125/17) hatte die Versammlungsbehörde bereits während dieses laufenden Verfahrens Erkundigungen eingeholt, um eine Entscheidung auch unter den Gesichtspunkten der örtlichen Gegebenheiten und des Schutzes der Grünanlage (Konzentrationswirkung des Versammlungsrechts) treffen zu können. Dazu wurde das Bezirksamt mehrfach kontaktiert. Am 22.06. 2017 fand ein fachliches Beratungsgespräch zwischen der Versammlungsbehörde und Vertretern des Bezirksamts statt. Das Bezirksamt gab der Versammlungsbehörde gegenüber an, dass es sich bei dem Gespräch mit Ihnen am 02.05.2017 deutlich herausgestellt habe, dass Sie nicht über die erforderlichen Kompetenzen und eine entsprechende Leistungsfähigkeit für die Durchführung einer Veranstaltung dieser Größenordnung verfügen. Neben der für die Abwehr von Gefahren erforderlichen Auferlegung bestimmter Auflagen sei es im Falle einer größeren Sondernutzung unerlässlich, dass der Antragsteller ein Sicherheits- und Rettungskonzept vorlegt. Dazu seien Sie nicht in der Lage gewesen. Ihnen seien u.a. der Entzug des Parks für mehr als zwei Wochen, die zu erwartenden Schädigungen für die Grün- und Erholungsanlage und das Problem der Lärmbelästigung vor Augen geführt worden. Sie hätten nur darauf hingewiesen, dass die Nutzung schonend erfolge und Sie bereit wären, an der Wiederherstellung vor allem der Rasenfläche mitzuwirken. Es sei aber ansonsten Aufgabe der Stadt, diese Schäden hinzunehmen bzw. zu beseitigen, dies sei die notwendige Kehrseite der Ausrichtung des G20-Gipfels und sei angesichts der sehr hohen Kosten, die anderweitig für den Gipfel aufgewendet werden, auch zu vernachlässigen. Es sei für die Stadt letztlich zuträglich, die Protestierer geordnet an einem Ort zu wissen als sie zu „wildem“ Campen in den Grünanlagen zu veranlassen. Darüber hinaus wurde vom Bezirksamt darauf hingewiesen, dass es an der vom Veranstalter begehrten Stelle an der vorgesehenen Infrastruktur in Gänze fehle. Dort gebe es weder Strom- noch Frisch- oder Abwasserleitungen.

Zur weiteren Erläuterung der Anforderungen wurde vom Bezirksamt im Einzelnen auf die in der Vergangenheit bei der Erteilung von Erlaubnissen nach dem Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen erteilten Auflagen und Regelung im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen zum Schutz der Grünanlagen und zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer und Pflichtenkatalog Bezug genommen.

Unter versammlungsrechtlichen Gesichtspunkten, d.h. unabhängig von sondernutzungsspezifischen Anforderungen (Freihaltekláuseln, Bürgschaft) wurde von der Versammlungsbehörde unter fachlicher Beteiligung des Bezirksamts-Nord für die ursprüngliche Anmeldung geprüft, welche streng gefahrenabwehrrechtlichen technischen und sonstigen Anforderungen an das

040428622309<sub>5</sub>

von Ihnen angemeldete Vorhaben zu stellen sind. Unter anderen wäre die Vorlage eines Energiekonzeptes, eines Brandschutzkonzeptes sowie ein Sicherheitskonzept erforderlich. Darüber hinaus bestünden Anforderungen an die Wasserversorgung sowie an der Errichtung von Bauten und an den hygienischen Ansprüchen.

Vor diesem Hintergrund und nach erneuter Prüfung des angemeldeten Standorts ist wurde eine Verfügung zur Gefahrenabwehr (Tagebuch.-Nr. 666/2017) auf der Basis der neuer Tatsachen, die nicht Gegenstand des mit Beschwerde angefochtenen Beschlusses des VG Hamburg vom 20.06.2017 (19 E 6258/17) vorbereitet. Dieser Beschluss hatte ausschließlich den Regelungsbereich der Allgemeinverfügung zum Gegenstand. Diese ging jedoch nicht auf die speziellen Aspekte der vorliegenden Anmeldung des Camps ein, insbesondere da zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung davon ausgegangen wurde, dass es sich rechtlich nicht um eine Versammlung handelt. Trotz entsprechender Hinweise der Polizei und eines Antrags auf Aussetzung des Verfahrens hatte das Verwaltungsgericht eine angekündigte weitere Verfügung der Versammlungsbehörde nicht abgewartet, obwohl es der Polizei Regelungen zur Gefahrenabwehr ausdrücklich im Rahmen einer möglichen versammlungsrechtlichen Verfügung aufgezeigt hatte:

Am 30.06.2017 um 22:54 Uhr ging per Fax beim Lagedienst der Polizei (DE 11) ein Fax des [REDACTED] ein. Das Fax ist an die Versammlungsbehörde gerichtet, darin wird eine „hilfsweise“ Versammlung i.S. Stadtparkcamp für den Elbpark Entenwerder angemeldet. Der Aufbau ist für den 02.07.2017, 12:00 Uhr angekündigt. Am 01.07.2017 konnte ich vorerst weder [REDACTED] noch seinen Rechtsbeistand [REDACTED] unter den hier vorliegenden Telefonnummern erreichen (beginnend 10:08 Uhr). Unter der [REDACTED] seines Rechtsanwaltes gibt es keine Möglichkeit der Hinterlassung einer Nachricht (Anrufbeantworter o.ä.). Unter [REDACTED] habe ich auf dem Anrufbeantworter eine Nachricht (10:10 Uhr) mit der Bitte um Rückruf unter Hinterlegung meiner Erreichbarkeit gebeten. Um 10:40 Uhr rief mich [REDACTED] in meinem Büro zurück. Ich teilte ihm mit, dass ich zurzeit noch in der Bearbeitung der beschränkenden Verfügung zum Stadtpark bin [REDACTED]. Dazu klärten wir gemeinsam, auf welchem Weg die Übermittlung nach der Fertigstellung erfolgen soll. Wir einigten uns auf die elektronische Übermittlung per E-Mail an seine hier hinterlegte E-Mail Erreichbarkeit [REDACTED] sowie die Übermittlung per Fax an das Büro seines [REDACTED]. Zu der „hilfsweisen“ Anmeldung Elbpark Entenwerder ([REDACTED]) angesprochen, erklärte ich [REDACTED] dass es sich bei der begehrten Fläche ebenfalls um eine geschützte Grün- und Erholungsanlage handelt. Dafür, teilte ich [REDACTED] mit, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Fläche im Stadtpark bezüglich der Zweckbestimmung sowie den besprochenen und ihm bekannten Einschränkungen hinsichtlich der Schlafplätze, der Küchen und Duschkmöglichkeiten. [REDACTED]

040428622309<sub>6</sub>

gab mir gegenüber an, dass er sich unmittelbar mit seinem Anwalt in Verbindung setzen wird und die Punkte mit ihm besprechen wird. Anschließend will er sich telefonisch bei der Versammlungsbehörde zurückmelden. Ich gab [REDACTED] gegenüber an, dass soweit keine abschließende Regelung, auch unter Einbeziehung des zuständigen Bezirksamtes Hamburg-Mitte, erfolgt ist, der Aufbau eines Camps untersagt ist. Diesen Hinweis bestätigte [REDACTED] mir als Verstanden.

Bis zum diesen Zeitpunkt ging die Versammlungsbehörde davon aus, dass es sich bei o.g. Anmeldung vom 30.06.2017 um eine Neuanschreibung handeln würde und diese auch so zu behandeln sei. Dieser Umstand wurde in dem o.g. Telefonat dem Anmeldeur auch so mitgeteilt. Mit Schreiben des [REDACTED] an das Verwaltungsgericht Hamburg erklärt dieser, dass die Auffassung der Versammlungsbehörde, die hilfsweise Anmeldung als Neuanschreibung zu interpretieren falsch sei. Er stellt vielmehr klar, dass die Anmeldung vom 30.06.2017 identisch zur ursprünglichen Anmeldung zu sehen und auch so zu behandeln sei. Dieser Betrachtung wird von hier nicht entgegengetreten. Wenige Zeit später wurde ein Antrag nach § 123 VwGO gestellt, der sich auf die Duldung der kurz zuvor angemeldeten Versammlung bezog. Hierzu wurde der Antragsgegnerin eine Frist zur Stellungnahme bis 16:00 Uhr gestellt.

Unmittelbar vor Ablauf der Stellungnahmefrist erließ die Antragsgegnerin eine Verfügung, mit der die angemeldete Versammlung unter weiteren Auflagen zum Frascatipaltz nach Bergedorf verlegt wurde.

Mit Beschluss des VG Hamburg vom 01.07.2017 (VG Hamburg Az.: 75 G 3/17) wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung der Versammlungsbehörde vom 01.07.2017 wiederhergestellt, nachdem der Antrag des Antragstellers umgestellt wurde war. Zugleich hat das Verwaltungsgericht Hamburg den Aufbau des Camps zunächst zugelassen.

Mit Blick auf diesen Beschluss wurde noch nicht ausreichend berücksichtigt, dass für die Regelung der Inanspruchnahme einer Grün- und Erholungsanlage vom Bundesverfassungsgericht der Versammlungsbehörde ausdrücklich ein Ermessen im Hinblick auf den Schutz der Flächen und der Abwehr sonstiger Gefahren eröffnet wurde. Ein derartiges Ermessen war nach den Ausführungen des Gerichts nicht ausgeführt worden. Für die ursprünglich verfügte Fläche Frascatipaltz hatte die Polizei mit dem Bezirksamt Bergedorf einen detaillierten Plan für die zu erfüllenden Voraussetzungen vorgesehen und als Voraussetzung für die Nutzung verfügt.

Die Ausstellung eines auf die Fläche Elbpark Entenwerder bezogenen Pflichtenkatalogs zum Schutz der Fläche, zum Schutz der Versammlungsteilnehmer aber auch der Gesichtspunkte weiterer versammlungsrechtlicher Gefahren wurden bisher nicht angemessen berücksichtigt. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr können vorliegend auch nicht durch Beschwerde gegen den

040428622309<sub>7</sub>

o.g. Beschluss erreicht werden. Entsprechende Auflagen müssen von der Polizei vielmehr durch Auflagen geregelt werden.

So ist der Umstand, dass das Camp auf der gesamten Fläche einer Grün- und Erholungsanlage errichtet werden soll, die für derartige Zwecke nicht vorgesehen und ausgerüstet ist und dass Sie die Anforderungen an einen Veranstalter nicht erfüllen, zu berücksichtigen.  
Auch unter dem Gesichtspunkt einer Abwehr weiterer versammlungsrechtlicher Gefahren konnten wichtige Aspekte bisher nicht einfließen.

Es müssen daher folgende beschränkende Verfügungen gem. § 15 (1) VersG erlassen werden, um unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren:

#### Auflagen:

1. Es ist untersagt, in dem von Ihnen angemeldeten Zeitraum vom 02.07.2017 bis zum 09.07.2017 ein Protestcamp gemäß Ihrer Anmeldung im gesamten Elbpark Entenwerder durchzuführen. Darunter fällt auch der angemeldete Zeitraum für das Aufbauen ab dem 02.07.2017 bis zum geplanten Abbauende am 11.07.2017.
2. Stattdessen ist die Versammlung auf einem Teilabschnitt im Elbpark Entenwerder Hamburg durchzuführen (s. Anlage Skizze). Zuvor haben Sie die notwendigen Voraussetzungen für den Aufbau des Zirkuszeltens, der Bühne der Sanitäreinrichtungen und weiterer Aspekte der Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bezirksamtes zu schaffen.
3. Untersagt sind das Aufstellen von Schlafzelten, das Errichten von Duschen sowie der Aufbau von Küchen.
4. Es dürfen maximal 10 Workshop-Zelte, die der öffentlichen Meinungskundgabe dienen (Größe ca. 5 x 10 m oder rund) aufgebaut werden, die bei Bedarf auch als Ruherückzugszone genutzt werden können. Die Zelte sind geöffnet zu halten und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
5. Durch den Versammlungsleiter ist für jeweils 50 Teilnehmer ein Ordner einzusetzen. Die zum Einsatz kommenden Ordner sind entsprechend den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes zu kennzeichnen (weiße Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“). Die Ordner sind durch den Versammlungsleiter in Anwesenheit der Polizei vor Ort in ihre

040428622309<sub>8</sub>

**Aufgaben einzuweisen und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die Ordner müssen volljährig und im Besitz eines gültigen Personalausweises sein, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.**

**Die sofortige Vollziehung dieser Auflagen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) angeordnet.**

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Auflagen kann die Versammlung, auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs, aufgelöst werden.

### Begründung der Auflagen:

Die Auflagen basieren zunächst auf dem o.g. Beschluss des BVerfG, 1 BvR 1387/17 vom 28.06.2017. Gemäß der darin getroffenen Anordnung, ist die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport, Polizei, Versammlungsbehörde, verpflichtet, über die Duldung der Veranstaltung mit dem Tenor „Antikapitalistisches Camp - Alternativen zum Kapitalismus leben und sichtbar machen“ als Versammlungsbehörde nach Maßgabe der Entscheidungsgründe (2 b cc) versammlungsrechtlich zu entscheiden.

Danach ist das Protestcamp „vorsorglich“ den Regeln des Versammlungsrechts unterstellt. Die Versammlungsbehörde ist berechtigt, den Umfang des Camps so zu begrenzen und mit Auflagen zu versehen, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des Stadtparks durch langfristige Schäden hinreichend ausgeschlossen ist. Ist dies in einer dem Anliegen des Antragstellers entsprechenden Weise nicht möglich, kann sie ihm stattdessen auch einen anderen Ort für die Durchführung des geplanten Protestcamps zuweisen, der in Blick auf die erstrebte Wirkung dem Anliegen des Antragstellers möglichst nahe kommt. Auch insoweit ist sie zum Erlass von Auflagen befugt, die eine Schädigung der Anlagen des zugewiesenen Ersatzortes möglichst weitgehend verhindern, soweit erforderlich auch unter Beschränkung des Umfangs des geplanten Protestcamps. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, in welchem Umfang die Maßnahmen notwendige Infrastruktur zu eigenständigen Versammlungselementen darstellen und wie weit sie darüber hinausgehen. Insbesondere sind die Behörden berechtigt, die Errichtung von solchen Zelten und Einrichtungen zu untersagen, die ohne Bezug auf Akte der Meinungskundgabe allein der Beherbergung von Personen dienen sollen, welche anderweitig an Versammlungen teilnehmen wollen.

Nach § 15 (1) VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittel-



040428622309

9

bar gefährdet ist. Eine Auflage darf erlassen werden, wenn bei verständiger Würdigung der erkennbaren Umstände die Durchführung des Aufzuges mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursacht. Von einer unmittelbaren Gefährdung ist dann auszugehen, wenn der drohende Schadenseintritt so nahe ist, dass er jederzeit eintreten kann. Dabei umfasst der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und staatlicher Einrichtungen. Unter öffentlicher Ordnung wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden und mit dem Wertgehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird.

Von Ihrer angemeldeten Versammlung geht aus folgenden Gründen eine unmittelbare Gefahr gem. § 15 Abs. 1 VersammlG während der gesamten Dauer der Standzeit des Camps aus:

#### **I. Auflagen 1 und 2: Untersagung des Protestcamps im gesamten Elbpark Entenwerder und Verlegung auf einen Teilbereich im Park (siehe beigefügte Skizze)**

##### **1. Konkrete Gefahrenlage durch das Camp in dem angemeldeten Umfang auf der gesamten Fläche der Grün- und Erholungsanlage Elbpark Entenwerder**

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit umfasst das verfassungsrechtlich geschützte Anliegen der Teilnehmer mit ihrer Meinungskundgabe eine breite Öffentlichkeit zu erreichen und das Recht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung bestimmen zu können. Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begrenzt werden. Somit müssen Belästigungen, die sich zwangsläufig aus dem Umstand ergeben, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit jeweils von vielen Personen gleichzeitig ausgeübt wird, und die sich ohne Nachteile für den Veranstaltungszweck nicht vermeiden lassen, von Dritten im Allgemeinen ertragen werden. Es war daher zu prüfen, ob durch die Wahrnehmung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit gleichwertige Rechte anderer in einer so unverhältnismäßigen Weise beansprucht werden, dass dies nicht mehr hingenommen werden kann.

Die Versammlungsfreiheit garantiert die Durchführung von Versammlungen dort, wo ein kommunikativer Verkehr stattfindet, was zu bejahen ist, wenn der Ort tatsächlich bereitgestellt wird und ein öffentliches Forum eröffnet ist (BVerfG, Urteil vom 22.02.2011 „Fraport“, 1 BvR 699/06, juris). Das gilt auch für die Grünfläche des Elbpark Entenwerder - trotz eines entgegenstehen-

040428622309  
10

den Widmungszwecks (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen, § 1 Abs. 3 Nr. 3, 8, 11, 14 Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975).

Wo - rein faktisch - ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist, unterfällt danach die Inanspruchnahme derartiger Flächen dem Grundrecht des Art. 8 Abs. 1 GG. Angesichts der Vielfältigkeit verschiedenster Flächen, denen - auch temporär - ein Forumscharakter zukommen kann, folgt aus dieser Anwendbarkeit des Schutzbereichs des Art. 8 GG nicht automatisch, dass Rechte Dritter, die von der Wahl der Fläche für eine Versammlung betroffen sind, in vollem Umfang zurückzutreten haben. Die Rahmenbedingungen angemeldeter Versammlungen und Rechte Dritter bleiben zu beachten. Vielmehr sind im vorliegenden Fall die dem Widmungszweck zugrunde liegenden Rechtsgüter - die Unversehrtheit des Parks, die Nutzungsmöglichkeit durch die Öffentlichkeit als Grün- und Erholungsanlage zu berücksichtigen und mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit abzuwägen.

Hierzu formuliert das BVerfG wie folgt (Az: 1 BvR 1387/17):

„Angesichts der sich insoweit gegenüberstehenden Nachteile ist als Regelung im Rahmen des Eilrechtsschutzes ein Ausgleich geboten, der dem Antragsteller die Durchführung eines Protestcamps anlässlich des G20-Gipfels möglichst weitgehend ermöglicht, andererseits müssen aber nachhaltige Schäden des Stadtparks verhindert und die diesbezüglichen Risiken für die öffentliche Hand möglichst gering gehalten werden. Danach ist anzuordnen, dass die Versammlungsbehörde das vom Antragsteller geplante Protestcamp vorsorglich den Regeln des Versammlungsrechts zu unterstellen hat. Dabei ist sie hierbei jedoch mit einem angemessenen Entscheidungsspielraum auszustatten, der sie - soweit möglich in Kooperation mit dem Veranstalter - berechtigt, den Umfang des Camps so zu begrenzen und mit Auflagen zu versehen, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des Stadtparks durch langfristige Schäden hinreichend ausgeschlossen ist. Ist dies in einer dem Anliegen des Antragstellers entsprechenden Weise nicht möglich - wie nach den Akten durchaus naheliegend ist und wie sich im Übrigen insbesondere im Blick auf (hier noch nicht berücksichtigte) Sicherheitsbelange ergeben kann -, kann sie ihm stattdessen auch einen anderen Ort für die Durchführung des geplanten Protestcamps zuweisen, der in Blick auf die erstrebte Wirkung dem Anliegen des Antragstellers möglichst nahe kommt. Auch insoweit ist sie zum Erlass von Auflagen befugt, die eine Schädigung der Anlagen des zugewiesenen Ersatzortes möglichst weitgehend verhindern, soweit erforderlich auch unter Beschränkung des Umfangs des geplanten Protestcamps. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, in welchem Umfang die Maßnahmen notwendige Infrastruktur zu eigenständigen Versammlungselementen darstellen und wieweit sie darüber hinausgehen. Insbesondere sind die Behörden berechtigt, die Errichtung von solchen Zelten und Einrichtungen zu untersagen, die ohne Bezug auf Akte der Meinungskundgabe allein der Beherbergung von Personen dienen sollen, welche anderweitig an Versammlungen teilnehmen wollen“.

040428622309

11

Diese Ausführungen können in vollem Umfang auf die Grün- und Erholungsanlage Elbpark übertragen werden.

Bereits die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Schäden am Elbpark und der Entzug der Nutzung für den Bürger 8 Tage und wegen möglicher Schäden weit darüber hinaus begründen eine Gefahr gem. § 15 Abs. 1 VersG, die Auflagen erforderlich macht.

#### a) Zu befürchtende Schäden

In die Abwägung einzubeziehen ist zunächst, dass die in den Grünanlagen vorhandenen Pflanzen und Tiere besonderen Schutz genießen und vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art, die über die widmungsgemäße Nutzung hinausgehen, zu schützen sind. Bei einer Teilnahme von 5.000 Personen, die dort über diverse Tage und Nächte campieren, wäre dieses nicht möglich. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte lässt vor diesem Hintergrund im Jahr maximal 3 Tages-Musikveranstaltungen auf diesem Gebiet zu, um den Schutz der Grünfläche zu gewährleisten. (gem. Beschluss der zuständigen Bezirksversammlung).

Auch im Falle von strengen Auflagen und einer Überwachung wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu verhindern, dass Teilnehmer ihre Notdurft verrichten, Müll und Lärm verursachen und die dortige Vegetation und Infrastruktur erheblich schädigen. Hierbei sind insbesondere erhebliche Schäden der durch den regen der letzten Tage stark in Mitleidenschaft gezogenen Rasenfläche durch die zu erwartende Teilnehmeranzahl, die geplanten Aufbauten (z.B. Zelte, Toiletten, Duschräume), das wilde Campen, (offenes) Feuer bzw. Grillen, den Gebrauch von Fahrzeugen zu erwarten. Weiterhin sind Schäden an der Vegetation durch Verlassen der Wege, Entnahme von Baumteilen zum Verfeuern sowie übermäßige Inanspruchnahme der Wege und Nebenflächen höchstwahrscheinlich. In diesen Zusammenhang geht das Bezirksamt davon aus, dass die Rasenfläche durch das angemeldete Vorhaben vollständig zerstört wird.

Angesichts der komplexen Anforderungen an Veranstaltungen vergleichbarer Größenordnung mit vergleichbarer Infrastruktur werden diese regelmäßig nur von professionellen Veranstaltern durchgeführt, die über die notwendige Zuverlässigkeit, Kompetenz und Leistungsfähigkeit für eine Veranstaltung dieser Größenordnung verfügen müssen, um eine Sondernutzungserlaubnis zu erhalten (insoweit wird auch Bezug genommen auf das Sicherheitskonzept Entenwerder, dass von dem Veranstalter zur Open-Air Tanzveranstaltung beigebracht wurde). Diese Voraussetzungen liegen bei Ihnen nicht vor.

So sind Sie bis heute nicht in der Lage gewesen, erforderliche Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt der Grün- und Erholungsanlage vorzulegen. Auch Ihr neuerlicher Antrag vom 30.06.2017 gibt darüber keinen Aufschluss. Nachvollziehbare Sicherungsmaßnahmen werden dort nicht

040428622309

12

genannt. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass Sie über ein vorzeigbares fachgerechtes Konzept gar nicht verfügen.

Sie als Anmelder einer öffentlichen Versammlung können voraussichtlich für Schäden nicht haftbar gemacht und es kann von Ihnen keine Sicherheitsleistung für Schäden verlangt werden. Die für Sondernutzungserlaubnisse unerlässliche finanzielle Übernahme von entstandenen Schäden, sowie die Beseitigung von Schäden und Müll kann von Ihnen als Anmelder einer Versammlung nicht verlangt werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass von den Veranstaltern des Konzerts der Rolling Stones eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250.000,-€ geleistet wird. Dass Sie in einem Gespräch mit dem Bezirksamt-Nord Ihre Bereitschaft erklärt haben, „an der Wiederherstellung der Rasenflächen mitzuwirken“ ist erkennbar nicht ausreichend. Zumal Sie darauf hinweisen, es sei aber ansonsten Aufgabe der Stadt, diese Schäden hinzunehmen bzw. zu beseitigen, dies sei die notwendige Kehrseite der Ausrichtung des G20-Gipfels (Gespräch am 02.05.2017, Teilnehmer des Bezirksamtes u.a. der Leiter des Bezirksamtes und der Dezernent Steuerung und Service).

Es bleibt festzustellen, dass die gesamte Fläche für derart intensive Nutzungen, wie Sie sie beabsichtigen, zu fragil und schlicht nicht geeignet ist. Die Instrumente des Grün- und Erholungsanlagenrechts, im Wege eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt Ausnahmen unter bestimmten umfangreichen Bedingungen und finanziellen Absicherungen zuzulassen, um eine nachhaltige Schädigung der Flächen und Belastung der öffentlichen Hand zu vermeiden oder zu kompensieren, greifen nur unvollkommen, sobald das Vorhaben als Versammlung eingestuft wird. Es zeigt sich, dass die Eröffnung von Forumsflächen für Versammlungen hier – zumindest bei dieser intensiven Art der beabsichtigten Nutzung – seine Grenzen findet.

Die aufgezeigten erheblichen Störungen der Grünanlage mit den aufgezeigten Konsequenzen für den Bestand und die Benutzbarkeit führen dazu, dass das öffentliche Interesse an der Nutzung und Bewahrung des Elbpark Entenwerder als Grün- und Erholungsanlage - mithin die Grundrechte der betroffenen Bevölkerung - hier das Grundrecht aus Art. 8 GG des Anmelders und zu erwartender 5.000 Teilnehmer überwiegt. Bereits aus diesem Grund ist die verfügte räumliche Auflage geboten.

#### b) Veranstaltungsbezogene Gefahrenbelange

Hinzu kommt, dass es für die in der Sachverhaltsdarstellung beschriebenen Belange (z.B. Sicherheit- und Rettungskonzept) bisher keinerlei Konzept gibt.

#### c) Nutzungsentzug

Es ist weiter festzustellen, dass die Durchführung von Zeltcamps (auch in Form einer Versammlung) in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht zu deren Zweckbestimmung gehört.

040428622309

13

Vielmehr widerspricht die Durchführung Ihrer beantragten Versammlung mit einer großen Bühne, drei großen Zirkuszelten (Durchmesser 24, 18 und 12 Meter) und weiteren mittelgroßen und kleineren Veranstaltungszelten (siehe Auflistung [REDACTED] vom 30.06.2017)), einer umfangreichen Infrastruktur für die Versorgung der Bewohner sowie tausenden Zelten zum Übernachten der erwarteten 5.000 Teilnehmer dem Bestimmungszweck des Elbpark Entenwerder in gravierender Weise. Durch das angemeldete Camp würde der komplette Park für mindestens 8 Tage zuzüglich der Zeit zur Beseitigung der entstandenen Schäden der Bevölkerung für die eigentlich vorgesehenen Zwecke der Förderung von Gesundheit und Erholung vorenthalten werden. Nach Auskunft des Bezirksamts wird der Park an Wochenenden von zahlreichen Besuchern genutzt. Durch ihre Veranstaltung, wäre diese tatsächlich von der zweckbestimmten Nutzung ausgeschlossen.

Zu dem geäußerten Vorhalt, der Elbpark Entenwerder würde bisweilen auch durch andere z.T. kommerzielle Veranstaltungen belegt, ist darauf hinzuweisen, dass das Bezirksamt Hamburg-Mitte aus diesem Grunde im Jahr maximal 3 Tages-Musikveranstaltungen auf diesem Gebiet zulässt, um den Schutz der Grünfläche zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird nicht übermachtet.

## 2. Konkrete Gefahren durch Versammlungen im Bereich des Elbparks Entenwerder

Neben der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Inanspruchnahme des Stadtparks als Grün- und Erholungsanlage ist auf folgende weitere Gefahren durch die Nutzung des Camps mit prognostizierten 5.000 Teilnehmern und einer unbestimmten Vielzahl von „Tagesgästen“ ist mit folgenden weiteren Gefahren zu rechnen.

a) Zur Ausgangslage kann zunächst in vollem Umfang auf die Darstellung der Gefahrenlage der in der o.g. Allgemeinverfügung vom 01.06.2016 Bezug genommen werden. Diese Lage bestätigt sich durch weitere Erkenntnisse zu Blockadeplänen in den Bereichen der Hamburger Innenstadt.

Die Lage während des G20 -Gipfels wird geprägt durch eine extrem hohe Zahl von zu erwartenden gewaltbereiten Teilnehmern an Versammlungen und sonstigen auf Störung und Zerstörung angelegten Aktionen. Der Deutsche Verfassungsschutz rechnet mit mehr als 10.000 gewaltbereiten Linksextremisten (ZeitOnline, 14.6.2017; Abendblatt vom 19.06.2017). Die Absicht zu blockieren und den Gipfel zu verhindern oder zumindest empfindlich zu stören, wird darüber hinaus auf breiter Front unverhohlen nicht nur in linksextremistisch orientierten Medien geäußert, „Aktionen“ akribisch vorbereitet und geprobt (s. u.a. das Interview ZeitOnline "Ein abgebranntes Auto ist immer noch Sachbeschädigung" [http://www.zeit.de/hamburg/politik-wirtschaft/2017-04/g20-gipfel-demonstrationen-blockg20-emily-laquer-hamburg?wt\\_zmc=sm.ext.zonaudev.mail.ref.zeitde.share.link.x](http://www.zeit.de/hamburg/politik-wirtschaft/2017-04/g20-gipfel-demonstrationen-blockg20-emily-laquer-hamburg?wt_zmc=sm.ext.zonaudev.mail.ref.zeitde.share.link.x); MoPo Artikel „Interview mit Protest-Frontfrau Wie wollen Sie Trump beim G20-Gipfel blockieren?“ – Quelle: <http://www.mopo.de/27751524>; Zeit-Online vom 28.06.2017, „Demo soll G20-Gipfel "blockieren,

040428622309  
14

lahmlegen, aufhalten"; <http://www.zeit.de/hamburg/aktuell/2017-06/28/international-demo-soll-g20-gipfel-blockieren-lahmlegen-aufhalten-28155003>; zahlreiche weitere Quellen sind in der Begründung zur Allgemeinverfügung benannt).

Zudem liegen neue Erkenntnisse vor, die bestätigen, dass das geplante Camp im Stadtpark zumindest am 7 und am 8. Juli während des G20-Gipfels die Durchführung von Blockaden mit verursachen und als Ausgangspunkt für Blockadeaktionen dienen wird.

So zeichnet sich auf der Grundlage einer aktuellen Prognose des LKA 7 folgende Lage im Zusammenhang mit dem Protestcamp ab:

Neben den bereits angemeldeten Großdemonstrationen ist anlässlich des zweitägigen Gipfeltreffens mit einer Vielzahl von verschiedenen Protest- und Aktionsformen zu rechnen. Dabei wird es sich vornehmlich um Versuche handeln, mittels Menschenmasse oder verschiedener Hilfsmittel Zufahrtswege zu den Veranstaltungsorten, den Hotels oder vom Flughafen zu blockieren. Solche Aktionen könnten auf vielfältige Weise umgesetzt werden. Neben menschlichen Blockaden (beispielsweise Sitzblockaden, Kletteraktivisten) sind auch sogenannte technische Blockaden gängige Aktionsformen des linken Spektrums. Diese beinhalten das Abstellen von Betonpyramiden, sogenannten Tripods oder großen Fahrzeugen (Traktoren, Lastkraftwagen, Baufahrzeuge), das Ablegen bzw. -laden von Steinen, Kies, Heuballen und ähnlichem, aber auch das Auslegen von Krähenfüßen oder das Spannen von Seilen bzw. Ketten quer über die Fahrbahn. Letzteres wurde während der Eröffnung des Towers der Europäischen Zentralbank am 18.03.2015 praktiziert. Die übrigen Aktionsformen sind größtenteils aus Einsätzen anlässlich von Castor-Transporten bekannt. Bei technischen Blockaden dürfte es sich dabei mindestens um gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB handeln.

Planungen dazu haben in verschiedenen Arbeitsgruppen stattgefunden und werden in den Medien u.a. unter den Namen „Hamburg City Strike“ und „colour the red zone“ breit beworben. Darüber hinaus wurden im Internet auf verschiedenen Plattformen Karten des Hamburger Stadtgebietes veröffentlicht, auf denen z. B. mögliche Protokollstrecken, Reizobjekte, Hotels der Delegationen sowie mögliche Blockadepunkte veröffentlicht worden sind. Hierbei handelt es sich aus Sicht der linken Klientel um Aktionsformen des „zivilen Ungehorsams“, in die auch nicht-militante Gipfelgegner eingebunden werden sollen bzw. zur erfolgreichen Umsetzung sogar eingebunden werden müssen. Demnach ist die Aktionsform abhängig von der erfolgreichen Organisation der Teilnehmer, ihrer ausreichenden Anzahl sowie der richtigen Lokalisation neuralgischer Verkehrsknotenpunkte. Die Blockaden sollen nach Angaben der „Aktions-AG“ durch die Anwendung der sogenannten Viel-Finger-Taktik realisiert werden. Darüber hinaus wurde bereits die Benutzung von Hilfsmitteln, die dazu geeignet erscheinen, z. B. Barrikaden zu errichten, aber auch der Einsatz von Passivbewaffnung angekündigt. In diesem Zusammenhang kämen den Camps, speziell dem antikapitalistischen im Stadtpark aufgrund seiner Größe und neuralgischen Lage, besondere Bedeutungen als Orte der Zusammenkunft, der Organisation

040428622309

15

und Koordinierung der Blockade, Stör- und Protestaktionen sowie als Rückzugsorte zu. Für die militante linksextremistische Klientel bietet der G20-Gipfel die möglicherweise einmalige Gelegenheit, ihre Militanz im Angesicht prominenter Vertreter von Politik in einer bundesdeutschen Großstadt auszuleben. Erfahrungen aus vergangenen Camps belegen, dass aus diesen heraus Straftaten begangen und diese anschließend als Rückzugsorte genutzt wurden.

Eine entsprechende Vorgehensweise wäre auch für das nunmehr angemeldete Camp im Elbpark Entenwerder anlässlich der G20-Proteste zu erwarten, könnte es in der vom Veranstalter angemeldeten Form durchgeführt werden. Zur Begründung für diese Annahme ist zunächst anzuführen, dass diejenigen Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen würden, dieselben sein dürften, die am „Antikapitalistischen Camp“ im Stadtpark teilgenommen hätten. Diese Annahme lässt sich erkennbar aus dem Umstand ableiten, dass der Anmelder eine Identität zwischen der ursprünglich für den Stadtpark angemeldeten Veranstaltung und der nunmehr „hilfsweise“ für den Elbpark Entenwerder angemeldeten Veranstaltung selbst annimmt. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus von großer Bedeutung, dass der Leiter des Hamburger Verfassungsschutzes Torsten Voß in mehreren Veröffentlichungen vom 01.07.2017 mit der Aussage wiedergegeben wird, dass die autonome Szene rund um die seit bald drei Jahrzehnten besetzte „Rote Flora“ hinter der für den 06. Juli geplanten Demonstration „Welcome to hell“ stecke, auf der bis zu 8000 gewaltbereite Linksextremisten erwartet würden und dass das gleiche für das geplante „Antikapitalistische Camp“ im Stadtpark gelte (vgl. z.B. shz.de- G 20 Gipfel in Hamburg).

Das nunmehr für den Elbpark Entenwerder angemeldete Camp wäre aufgrund seiner geografischen Lage als Ausgangspunkt für z.B. Blockadeversuche der Bundesautobahn und insbesondere der Elbphilharmonie dann prädestiniert, würden dort Übernachtungsmöglichkeiten in Form von Zelten für mehrere Tausend Teilnehmer zugelassen werden.

Bei dieser Prognose spielen die inzwischen auch auf der Seite <http://www.blockg20.org/aktionskarten/> veröffentlichten „Aktionskarten“ eine entscheidende Rolle. Die Karten weisen auf exponierte Objekte (sog. Reizobjekte), Blockadepunkte, vermutete Protokollstrecken und Rückzugsorte hin. Die o.g. Internet-Seite wird von einem Aktionsbündnis betrieben, das seine Mission wie folgt beschreibt:

„Aktionskonsens (Kurzfassung des Aktionsbilds)

Unser Ziel ist es, den Ablauf des G20-Gipfels spürbar zu stören und die Inszenierung der Macht, die der Gipfel darstellt, zu brechen.

Wir werden dazu einen massenhaften, öffentlich angekündigten Regelübertritt begehen. Unsere Aktionen sind ein gerechtfertigtes Mittel des massenhaften widerständigen Ungehorsams.

040428622309  
16

Unsere Blockaden sind Menschenblockaden und kreative Materialblockaden, bestehend aus Gegenständen des Alltags.“

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würden Aktivisten das ohne diese Verfügung jedem offenstehende Camp als Ausgangspunkt und Rückzugsbasis für „Ausflüge“ zu den in der Karte markierten Routen unternehmen.

### 3. Verhältnismäßigkeit der Auflagen 1 und 2

Die beschränkenden Auflagen sind auch verhältnismäßig, d.h. geeignet, erforderlich und angemessen.

1. Die Auflagen 1 und 2 sind **geeignet**. Durch eine Begrenzung der Fläche der Versammlung kann den oben unter I. 1. und 2 beschriebenen Gefahren, der Schädigung der Grün- und Erholungsfläche und den beschriebenen sonstigen Gefahren erkennbar wirksam begegnet werden. Die gewählte Fläche entspricht mit Blick auf Größe und Ort der genannten tagesmusikalischen Veranstaltung (siehe das erwähnte Sicherheitskonzept dazu). Durch eine zu erwartende zahlenmäßige Reduzierung der Teilnehmer wären auch die sonstigen beschriebenen Gefahren abgewehrt.

2. Die Auflagen sind auch **erforderlich**, um die genannten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Mildere Maßnahmen sind nicht denkbar, ohne dass das Ziel verfehlt würde, den beschriebenen Gefahren zu begegnen.

3. Die Reduzierung der Fläche für die Versammlung ist auch **angemessen**, da der angemeldete Versammlungsort nicht derart mit dem Versammlungsthema verknüpft ist, dass das Anliegen nach dem Willen des Veranstalters nur dort bzw. auf diese Weise realisiert werden kann. Einen zwingenden räumlichen Bezug von Ihrer Versammlung, die dem Charakter eines Teilverbots zukommen lasse, hatten Sie selbst verneint.

Sie haben den Ort „Elbpark Entenwerder erklärtermaßen gewählt, „weil er von den Elbbrücken und vom Wasser aus gut sichtbar sei und eine gute Außenwirkung hinsichtlich eines Beachtungserfolges hätte. Er hat die notwendige Größe für die geplante Zahl von Teilnehmern und ist gut erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Fahrrädern und zu Fuß. Er ermöglicht das Zusammensein der Teilnehmerinnen optimal. Er liegt außerhalb der Sicherheitszonen und ermöglicht daher das Kommen und Gehen ohne permanente polizeiliche Kontrollen. Er bringt keine Einschränkung des Verkehrs mit sich und daher wenig Belastung für Anwohnerinnen und Anwohner und verfügt über eine Basisinfrastruktur.“



040428622309  
17

Durch die Zuweisung eines Teilbereiches der von Ihnen begehrten Parkanlage als Ersatzfläche wird Ihrem wesentlichen Anliegen genügt. Sowohl die Begegnung mit Gleichgesinnten aus anderen Teilen des Landes oder aus dem Ausland ist möglich als auch die Durchführung des gesamten Camp-Programms. Die Erreichbarkeit der zentralen Orte der Proteste gegen den G20-Gipfel ist innerhalb kurzer Zeit durch Inanspruchnahme des ÖPNV gewährleistet.

## II. Auflagen 3 und 4: Begrenzung von Infrastruktur

Die Regelung in Auflage 3 dient einem Ausschluss nicht versammlungsimmanenter Infrastruktur. Dieses Vorgehen entspricht den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts in der o.g. Entscheidung. Das Gericht weist auf die Möglichkeit hin, den Umfang des Camps zu begrenzen. Es könne dazu berücksichtigt werden, in welchem Umfang die Maßnahmen notwendige Infrastruktur zu eigenständigen Versammlungselementen darstellen und wieweit sie darüber hinausgehen. Diesem Hinweis kommt eine über den Schutz von Grünanlagen hinausgehende Bedeutung zu. Das Gericht bestätigt, dass Infrastruktur, der keine unmittelbar funktionale oder symbolische Bedeutung zukommt, nicht dem Schutzbereich des Art. 8 GG unterfällt. Der genannte plakative Fall der Beherbergung von Personen, welche anderweitig an Versammlungen teilnehmen wollen, stellt ein Beispiel („insbesondere“) dar. Auch angesichts der Tatsache, dass die Motive der Übernachtungsgäste des Camps - Teilnahme an Kundgebungen innerhalb des Camps und/oder an externen Versammlungen nicht erkennbar und objektiv feststellbar sind, wird man auch das schlichte Übernachten in ca. 1.5000 Schlafzelten und die Inanspruchnahme von mobilen Großküchen und sanitären Einrichtungen den vom BVerfG genannten Beispiel gleichstellen können.

Sie haben zu keinem Zeitpunkt glaubhaft gemacht, dass das Übernachten auf dem Gelände und die dafür erforderliche Infrastruktur, u.a. das Aufstellen von von Ihnen nachgeschobenen ca. 1.5000 Zelten, eine funktioneller oder symbolischer Teil der Meinungskundgabe ist. (HmbOVG, Beschl. v. 22.06.2017, 4 Bs 125/17) Vor diesem Hintergrund war eine Reduzierung des Camps, die dem schützenswerten Kundgebungscharakter Rechnung trägt, geboten.

Dementsprechend wurde mit der Auflage 5 auch eine Regelung für die Workshop-Zelte getroffen, die dem Bedarf an Raum für themenbezogene Diskussionen und Meinungskundgaben Rechnung trägt, andererseits eine Begrenzung im Hinblick auf die Größe des zur Verfügung stehenden Platzes bietet.

## III. zur Auflage 5: Ordner

Nach § 9 (1) VersG kann sich der Leiter einer Versammlung bei der Durchführung seiner Rechte aus § 8 VersG der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher Ordner bedienen. Nach § 19 VersG sind für Aufzüge die §§ 9 (1) und 18 VersG entsprechend anzuwenden. Gemäß § 18 (2) VersG bedarf die Verwendung von Ordnern einer polizeilichen Genehmigung. Sie ist bei der

040428622309  
18

Anmeldung zu beantragen. Eine Pflicht zur Verwendung von Ordnern kann gem. § 15 (1) VersG durch beschränkende Verfügung begründet werden. Die Anzahl von Ordnern kann erhöht oder begrenzt werden, die Verwendung bestimmter Ordner kann versagt werden, wenn diese Ordner als unzuverlässig oder ungeeignet bekannt sind. Unzuverlässigkeit und Ungeeignetheit müssen sachlich begründet werden können. Sie haben in Ihrer Anmeldung keine Ordner beantragt. Um die Versammlung jedoch ohne vermeidbare Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durchführen zu können, muss der Leiter innerhalb seiner Möglichkeiten die Umsetzung der erlassenen beschränkenden Verfügungen oder anderer wichtiger Anordnungen, auch seiner eigenen, durchsetzen. Dieses ist nur durchführbar, wenn der Leiter Anordnungen mittels von ihm bestellter Ordner an die Versammlungsteilnehmer weiterleiten kann.

#### **IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

der Auflagen liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da ein Widerspruch gegen die Verfügung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Einlegung des Widerspruchs Ihre Versammlung wie angemeldet durchgeführt werden könnte. Dies aber würde zu den vorstehend dargelegten erheblichen Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Auflagen ist gewährleistet, dass die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren und Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden können. Die konkrete Abwägung der Interessen ergab, dass das Interesse an der Durchführung Ihrer Versammlung wie angemeldet hinter dem Interesse Anderer bzw. der Allgemeinheit, von Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verschont zu bleiben, zurück zu stehen hat. Das Erfordernis der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich im Übrigen aus der Begründung der Auflagen zu dem Protestcamp selbst.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der im Briefkopf näher bezeichneten Dienststelle Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **Hinweise:**

Die folgenden von Ihnen angemeldeten Mittel sind versammlungsimmanent:

- Eine (mindestens) Lautsprechanlage #
- mobile Bühne
- Solargenerator
- Ein Sanitärzelt

040428622309  
19

- Transparente
- Transparentwand
- Stellschilder
- Plakate
- Ein Camp-Orga/Informationshauptstand
- Ein Kinderspace

Auflagen können auch an Ort und Stelle durch die Polizei erteilt werden.  
Anordnungen der Polizei ist nachzukommen.



Lückfett

040428622309

Direktion Einsatz  
Führungsstab  
DE 24 - Versammlungsbehörde

Tel: 4286 – 22400 / 10  
Fax: 4286 – 66039

Hamburg, den 02.07.2017

Kurzprotokoll über das Kooperationsgespräch am 02.07.2017 bezüglich des Protestcamps  
im Elbpark Entenwerder ehemals Stadtpark

Teilnehmer:

[REDACTED]

für Polizei (DE 24): Herr Garber und Herr Sinn

Zeit: 14:20 – 15:05 Uhr

Ort: Elbpark Entenwerder

Gesprächsinhalt:

Am 02.07.2017, um 14:20 Uhr wurde der [REDACTED] und mir im Elbpark Entenwerder aufgesucht. Der [REDACTED] war nicht vor Ort, allerdings befand sich [REDACTED] in Begleitung der [REDACTED] sowie [REDACTED] [REDACTED] und einer weiteren männlichen Person. Die Begleiter stellten sich bis auf [REDACTED] [REDACTED] als Rechtsanwälte vor, waren aber nicht im Besitz einer Vollmacht des Anmelders. Ich erläuterte [REDACTED] dass die Örtlichkeit Elbpark Entenwerder erst am Freitag mit der Anmeldung von ihm das erste Mal ins Gespräch gebracht worden sei und die Versammlungsbehörde, nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, die Nutzung einer Grün- und Erholungsanlage für eine derartige Veranstaltung aufgrund der zu erwartenden Schäden auch jetzt für denkbar ungeeignet halte. Um [REDACTED] [REDACTED] aber die Durchführung einer Versammlung unter Berücksichtigung einer Minimierung der zu erwartenden Schäden, auch aufgrund der vorherrschenden Wetterlage, an diesem Ort zu ermöglichen, hinterfragte ich dessen Kooperationsbereitschaft und ob er diese auch ohne seinen eigentlichen [REDACTED] mit mir hier führen möchte. Dies bejahte [REDACTED] [REDACTED] Ich machte ihm so dann anhand von Luftbildern den Vorschlag, nicht die gesamte von ihm beanspruchte Fläche (über 90.000 m<sup>2</sup>) für seine Versammlung zu nutzen, sondern eine kleinere Fläche, welche wir gemeinsam vor Ort besichtigten. Ich teilte ihm mit, dass es sich um ca. 16.000 m<sup>2</sup> handeln dürfe. [REDACTED] hinterfragte hierbei, ob er denn dann sei-

040428622309

ne Versammlung wie angemeldet dort durchführen könne. Ich erwiderte, dass es weiterhin nicht Wesensbestandteil einer Versammlung sei, dort zu Übernachten und Essen zuzubereiten und daher der Aufbau und die Nutzung von Schlafzelten, Küchen und Duschköglichkeiten nicht Gegenstand der Bestätigung sein könne. Des Weiteren wäre noch die Nutzung einer noch zu besprechenden Anzahl an Versammlungs- und Funktionszelten, von Zirkuszelten und sonstiger Infrastruktur Gegenstand der Kooperation. Ferner können die Versammlungs- und Funktionszelte als Ruherückzugszone für die Teilnehmer genutzt werden. Auf meine Nachfrage, wie hoch denn die zu erwartende Teilnehmerzahl für eine Dauerversammlung sei, antwortete [REDACTED] dass er diese nicht abschätzen könne. Auch zu meiner Nachfrage, ob denn alle 5.000 angemeldeten Teilnehmer dort übernachten sollen, konnte [REDACTED] keine Angaben machen. Der inzwischen hinzugekommene [REDACTED] wurde von mir kurz über das mit [REDACTED] besprochene unterrichtet und äußerte, dass die Versammlungsbehörde nicht in der Position sei zu verhandeln und forderte umgehend den Beginn der Versammlung. Zum Punkt übernachten gehe er von bis zu 3.000 Teilnehmern aus. Man habe darum auch den Aufbau von 1.500 Schlafzelten angemeldet. [REDACTED] äußerte, er wolle sich zunächst mit seinem Organisationsteam besprechen und mir im Anschluss die Entscheidung mitteilen.

Nach wenigen Minuten kamen [REDACTED] zurück. Beide machten deutlich, dass sie das Verhalten der Versammlungsbehörde und der Polizei als rechtswidrig ansehen würden und beharrten auf die Einhaltung des Beschlusses des VG Hamburg. Ferner sei das Kooperationsangebot kein Angebot. Schlafzelte wie auch Küchen seien aus ihrer Sicht unerlässlich und die Versammlung als Camp sonst nicht möglich. Ich wiederholte die obigen Vorschläge der Ruherückzugszonen und das die Teilnehmer sich selbst versorgen können und verglich die Kooperation mit dem Volkspark Camp Altona. Es folgte eine kurze Diskussion mit unterschiedlichen Auffassungen und Erklärungen über die aktuelle Rechtsprechung. Daran anschließend wurde beidseitig ein Ende der Kooperation festgestellt. Ich teilte [REDACTED] mit, dass eine entsprechende Verfügung schnellstmöglich zugestellt werde.

Sinn, DE 24